

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 28 | ausgegeben am 24. Juni 2020

**Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO) vom 13. März 2020**

vom 24. Juni 2020

## **Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 13. März 2020**

vom 24. Juni 2020

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 8 S. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 17a Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 7. Dezember 2015 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 9. April 2020 am 23. Juni 2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hochschulwahlordnung beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hochschulwahlordnung**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zur Durchführung der Gremienwahlen (Hochschulwahlordnung – HWO) vom 13. März 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 11 vom 13. März 2020) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„(16a) Die Durchführung der Wahlen erfolgt in der Regel durch persönliche Stimmabgabe in den dafür vorgesehenen Wahllokalen oder in elektronischer Form. In Ausnahmefällen ist eine ausschließliche Briefwahl möglich. Ausnahmefälle sind z.B. außergewöhnliche Lagen, in der Präsenzwahlen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Die Grundsätze der geheimen, gleichen und freien Wahl sowie die rechtssichere Dokumentation der Wahlergebnisse sind in jedem Fall zu gewährleisten.“

2. In § 20 Abs. 3 wird nach Satz 4 der folgende Satz angefügt:

„Bei Durchführung der Wahl ausschließlich im Wege der Briefwahl gem. § 16a entscheidet das Rektorat, ob die Hochschule die Kosten trägt.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juni 2020

Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor